

Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein
Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung vom 29.10.2018

Satzung der Stadt Ingelheim am Rhein über die Festsetzung, Zuteilung, Anbringung und Gestaltung von Hausnummern vom 24.10.2018

Der Stadtrat der Stadt Ingelheim am Rhein hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 2 GemO i. d. F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) und § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie § 88 Abs. 1 Nr. 5 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), jeweils in der jeweils gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 22. Oktober 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Alle Grundstücke, die wohnbaulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden, erhalten unabhängig vom Stand der Erschließung eine von der Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein festzusetzende Hausnummer. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist die jeweilige wirtschaftliche Einheit.
- (2) Besteht das Grundstück aus mehreren selbständig baulich oder gewerblich genutzten oder nutzbaren Grundstücksteilen, so unterliegen diese Grundstücksteile jeweils für sich den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Eckgrundstücke erhalten eine Hausnummer in der Straße, in der der Hauptzugang (Eingang) des Gebäudes liegt. Ist dies wegen fehlender Bebauung noch nicht erkennbar, kann eine vorläufige Hausnummer vergeben werden.
- (4) Hof- und Hintergebäude, die Wohnzwecken dienen, erhalten keine fortlaufende Hausnummer, sondern werden nach Bedarf auf Antrag unter der Nummer des Haupthauses unter Beifügung eines Buchstabens des lateinischen Alphabetes bezeichnet.
- (5) Die Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein kann Hausnummern ändern, insbesondere wenn die bestehende Nummerierung unübersichtlich geworden ist oder das Grundstück einer anderen Straße zugeteilt wurde. Für die Festsetzung, Zuteilung, Anbringung und Unterhaltung der geänderten Hausnummer gelten die Bestimmungen dieser Satzung.
- (6) Aus Gründen der Übersichtlichkeit kann die Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein fordern, dass für Häuserblöcke oder Hausgruppen zusätzlich zu den vorhandenen Nummern an sichtbarer Stelle in Straßennähe die Hausnummern zusammengefasst angegeben werden.
- (7) Alle mit der Durchführung dieser Satzung entstehenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 2

Zuteilung von Hausnummern

- (1) Bei der Errichtung von Neubauten werden die festgesetzten Hausnummern dem Bauherrn von der Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein zugeteilt.
- (2) Bestehen für bereits bebaute Grundstücke keine Hausnummern, kann die Stadtverwaltung Ingelheim sie festsetzen.

§ 3

Anbringung und Unterhaltung

- (1) Grundstückseigentümer und dinglich Berechtigte sind verpflichtet, ein Schild mit der von der Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein festgesetzten Hausnummer zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten sowie in einem lesbaren Zustand zu erhalten. Beschädigte oder unleserlich gewordene Hausnummern sind zu erneuern.

Ein Nummernschild im Sinne der Satzung ist jede Kennzeichnung der Hausnummer, die den Anforderungen dieser Satzung entspricht.

- (2) Das Hausnummernschild ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zuteilung der Nummer anzubringen. Bei Neubaumaßnahmen ist das Hausnummernschild spätestens vor Bezug bzw. Inbetriebnahme des Gebäudes anzubringen.

§ 4

Anbringungsort

Die Nummernschilder müssen von der Straße aus gut sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Schilder, Vorbauten oder Schutzdächer behindert werden.

§ 5

Ausnahmeregelung

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung können zugelassen werden, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte führen und der Zweck dieser Satzung auf andere Weise erreicht werden kann.

§ 6

Zwangsmittel

Die Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein ist berechtigt, zur Durchsetzung der Verpflichtungen dieser Satzung Verfügungen gegen Grundstückseigentümer oder dinglich Berechtigte zu erlassen und mit Zwangsmitteln auf der Grundlage des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LVwVG) vom 08.07.1957 (GVBl. S. 101) in der jeweils geltenden Fassung zu vollstrecken.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere
 1. als Grundstückseigentümer oder dinglich Berechtigter an Gebäuden nicht die von der Stadtverwaltung Ingelheim zugeteilte Hausnummer anbringt (§ 3 Abs. 1),
 2. das Hausnummernschild nicht in einem gut sicht- und lesbaren Zustand hält (§ 3 Abs. 1 und § 4),
 3. das Hausnummernschild nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zuteilung durch die Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein (§ 3 Abs. 2, S. 1), bzw. bei Neubaumaßnahmen nicht spätestens vor Bezug bzw. Inbetriebnahme des Gebäudes (§ 3 Abs. 2, S. 2) anbringt,
 4. der Pflicht zur Änderung, Neuankündigung und Instandhaltung der Hausnummernschilder im Falle einer geänderten Hausnummernzuteilung nicht nachkommt (§ 1 Abs. 5 i.V.m. § 3).
- (2) Für die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) eine Geldbuße bis zu 5.000 € festgesetzt werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ingelheim über die Festsetzung, Anbringung und Gestaltung von Hausnummern vom 29. Februar 1996 außer Kraft.

Ingelheim am Rhein, 24. Oktober 2018
Stadtverwaltung

Ralf Claus
Oberbürgermeister